

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
Begnadigungsgesuch des Fritz Mumenthaler, geboren  
1867, von Ryken in Niederwyl, Kanonier der Positions-  
kompagnie Nr. 7.

(Vom 8. Dezember 1887.)

Tit.

Mumenthaler, Fritz, Arbeiter in der Maschinenwerkstätte in Olten, nahm an der diesjährigen Artillerieschule VI Thun Theil. In der Nacht des 11. August 1887, am Vorabend vor der Entlassung der Schule, wurde Mumenthaler durch seine Kameraden, welche sich damit belustigten, sich gegenseitig Bettstücke an den Kopf zu werfen, aufgeweckt. Sein Bett Nachbar mußte sich entfernen und Mumenthaler hörte sagen, derselbe sei zu betrunken, um seinen Platz wieder zu finden. Diese Gelegenheit wollte Mumenthaler benutzen, um zum Nachtheil seines Nachbarn die Leintücher und Bettdecken, deren er selbst beraubt worden, wieder zu erhalten. Beim Ansziehen der Bettdecke des Nachbarn durch Mumenthaler fiel ein Geldbeutel, den Ersterer unter dem Kopfkissen versteckt hatte, zu Boden. Mumenthaler widerstand der Versuchung nicht, er öffnete den Geldbeutel und entnahm demselben zwei Geldstücke, nämlich ein Goldstück von Fr. 20 und ein deutsches Zehnpfennigstück. Gleich nach der That von seinen Kameraden, welche Rechenschaft darüber verlangten, was er beim Bett des Nachbarn zu schaffen habe, überrascht, ließ er das Goldstück, das er in der Hand gehalten, fallen. Er wurde sofort verhaftet und gestand den Diebstahl ein. In der Voruntersuchung, wie vor Gericht, behauptete Mumenthaler, daß er nur die Absicht gehabt, dem in der Dunkelheit geöffneten Geldbeutel Fr. 2 zu entnehmen, daß er, nachdem

er ein Zündhölzchen angezündet und dann konstatirt, daß er ein Goldstück behündigt habe, willens gewesen sei, das letztere zurückzuerstatten. In dem Moment aber, wo er im Bette seines Nachbarn den Geldbeutel suchte, um das Goldstück wieder darin zu versorgen, wurde er von seinen Kameraden überrascht und festgenommen. Mögen diese Details richtig oder unrichtig sein, so viel ist sicher, daß die Umstände, unter denen der Diebstahl stattgefunden, beweisen, daß Mumenthaler ohne Vorbedacht gehandelt hat.

Mumenthaler wurde des erwähnten Vergehens wegen vom Kriegsgericht der III. Division unterm 2. September dieses Jahres ohne Beizug von Geschwornen, im Sinne der Art. 131 und 132 e des Militärstrafgesetzbuches nach dem Antrag des Auditors zu 6 Monaten Gefängniß, abzüglich der Untersuchungshaft, verurtheilt.

Derselbe richtete an den Bundesrath sofort ein Begnadigungsgesuch. Dieses wurde als verfrüht abgewiesen. Heute erneuert er sein Begnadigungsgesuch bei der Bundesversammlung, nachdem er beinahe  $\frac{2}{3}$  der Strafe verbüßt.

Mumenthaler hat seine Eltern frühzeitig verloren und darunter hat naturgemäß auch seine Erziehung gelitten. Immerhin ist von früher her nichts Nachtheiliges über ihn bekannt und dessen gute Aufführung in der Gefangenschaft läßt erwarten, daß die ihm gewordene scharfe Lektion ihm zur Lehre dienen werde.

In Anbetracht des jugendlichen Alters des Gesuchstellers und der übrigen vorerwähnten Verhältnisse, speziell des Umstandes, daß die Bedingungen, unter denen der Diebstahl stattfand, jeden Vorbedacht ausschließen, beantragen wir Ihnen, Tit., Sie möchten dem Fritz Mumenthaler den Rest der Strafe in Gnaden erlassen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. Dezember 1887.

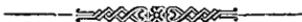
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
Begnadigungsgesuch des Fritz Mumenthaler, geboren 1867, von Ryken in Niederwyl,  
Kanonier der Positionskompagnie Nr. 7. (Vom 8. Dezember 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1887
Date	
Data	
Seite	713-714
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 758

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.